

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2018 147 vom 25. November 2019**

BE Obergericht, 2019-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2018\\_147](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2018_147)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2018 147 du 25 novembre 2019

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2018 147 del 25 novembre 2019

## **Regeste**

20190611\_085843\_ANOM.docx | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 1**

der Tötlichkeiten, mehrfach begangen am 24. April 2015 sowie am 5. Juni 2015;

### **E. 2**

der Drohung, begangen am 5. Juni 2015;

### **E. 3**

der Sachbeschädigung, teilweise geringfügig, mehrfach begangen am 5. Juni 2015; allesamt begangen in E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, z.N. des Privatklägers. Hierfür verurteilte es den Beschuldigten zu einer Geldstrafe von 28 Tagessätzen zu CHF 100.00, ausmachend total CHF 2'800.00, deren Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgelegt wurde, zu einer Verbindungsbusse von CHF 700.00, wofür die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf

### **E. 7**

Tage festgesetzt wurde sowie zu einer Übertretungsbusse von CHF 400.00, wofür die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 4 Tage festgesetzt wurde. Weiter verurteilte es ihn zur Bezahlung der auf die Schuldsprüche entfallenden Verfahrenskosten von CHF 4'267.00, zur Bezahlung einer Entschädigung von CHF 5'627.50 an den Privatkläger sowie einer Genugtuung von CHF 300.00. Im Zivilpunkt wurde, soweit weitergehend, die Forderung des Privatklägers abgewiesen, ohne Ausscheidung von Kosten für den Zivilpunkt. 2. Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, verteidigt durch Fürsprecher B.\_\_\_\_\_ am 9. März 2018 frist- und formgerecht Berufung an (pag. 361). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 11. April 2018 (pag. 417 f.) erklärte der Beschuldigte mit Eingabe vom 20. April 2018 frist- und formgerecht Berufung (pag. 426 ff.). Mit Schreiben vom 26. April 2018 verzichtete die Generalstaatsanwaltschaft auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 436). Der Privatkläger, vertreten durch Rechtsanwältin D.\_\_\_\_\_, teilte mit Schreiben vom 14. Mai 2019 mit, dass keine Anschlussberufung erklärt werde (pag. 440). Mit Schreiben vom 23. Mai 2019 beantragte der Beschuldigte die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens (pag. 450), womit sich der Privatkläger mit Schreiben vom 4. Juni 2018 einverstanden erklärte (pag. 455). Die Verfahrensleitung ordnete in der Folge die Durchführung des schriftlichen Verfahrens an (pag. 457 f.). Am 20. August 2019 ging nach zweimaliger Fristverlängerung die schriftliche Berufungsbegründung des Beschuldigten ein (pag. 468 ff.). Mit Schrei-

3 ben vom 20. September 2018 nahm der Privatkläger zur Berufungsbegründung Stellung (pag. 496 ff.), wobei das Schreiben nicht rechtsgültig unterzeichnet war und deshalb innert der angesetzten 10-tägigen Nachfrist (pag. 491 f.) formgerecht nachgereicht wurde (pag. 495 ff.). Die Replik des Beschuldigten ging am 26. Oktober 2018 (pag. 505 ff.) und die Duplik des Privatklägers am 16. November 2018 (pag. 514 ff.) ein. Am 20. November 2018 wurde der Schriftenwechsel als geschlossen erachtet (pag. 518 f.). 3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen Von Amtes wegen wurde oberinstanzlich im Sinne einer Beweisergänzung ein aktueller Strafregisterauszug des Beschuldigten eingeholt (pag. 459). 4. Anträge der Parteien Fürsprecher B. \_\_\_\_\_ stellte und begründete namens des Beschuldigten in der Berufungserklärung folgende Rechtsbegehren (pag. 427 f.): I.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.